



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 59/21

Luxemburg, den 15. April 2021

Urteil in der Rechtssache C-733/19
Niederlande / Rat und Parlament

Der Gerichtshof weist die Klage der Niederlande gegen das Verbot des Fischfangs mit Schiffen, die Pulsbaumkurren verwenden, ab

Der Unionsgesetzgeber verfügt in diesem Bereich über ein weites Ermessen und ist nicht verpflichtet, seine gesetzgeberische Entscheidung ausschließlich auf wissenschaftliche und technische Gutachten zu stützen

Im Jahr 2019 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union neue Vorschriften für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen verabschiedet¹. So sind bestimmte zerstörerische Fanggeräte oder Fangmethoden verboten, bei denen Sprengstoff, Gift, betäubende Stoffe, elektrischer Strom, Pressluftschlämmer oder andere Schlaginstrumente, gezogene Geräte und Greifer für die Ernte roter Korallen oder anderer Arten von Korallen oder korallenähnlichen Organismen und bestimmte Harpunengewehre eingesetzt werden. Der Einsatz von Pulsbaumkurren bleibt jedoch während eines Übergangszeitraums bis zum 30. Juni 2021 unter bestimmten strengen Auflagen weiterhin möglich.

Am 4. Oktober 2019 haben die Niederlande beim Gerichtshof eine Klage auf Nichtigerklärung derjenigen Bestimmungen dieser Verordnung erhoben, die sich auf Fischereifahrzeuge beziehen, die Pulsbaumkurren verwenden. Die Niederlande machten u. a. geltend, dass sich der Unionsgesetzgeber in Bezug auf die Bewirtschaftung der Seesunge in der Nordsee nicht auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten über den Vergleich zwischen den Umweltauswirkungen des Fischfangs mit Pulsbaumkurren und der traditionellen Fischerei mit Baumkurren gestützt habe.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass der Unionsgesetzgeber nicht verpflichtet ist, seine gesetzgeberische Entscheidung über technische Maßnahmen ausschließlich auf die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Gutachten zu stützen. Des Weiteren verfügt der Unionsgesetzgeber im Bereich der Fischerei über ein weites Ermessen. Folglich muss sich die Kontrolle durch das Unionsgericht auf die Prüfung beschränken, ob die fragliche Maßnahme offensichtlich irrig oder ermessensmissbräuchlich ist oder ob der Unionsgesetzgeber die Grenzen seines Ermessens offensichtlich überschritten hat. Nach Ansicht des Gerichtshofs **belegt das Vorbringen der Niederlande jedoch nicht, dass die fraglichen technischen Maßnahmen offensichtlich unangemessen seien.**

Zwar wurde in den wissenschaftlichen Gutachten festgestellt, dass der Fischfang mit Pulsbaumkurren bestimmte Vorteile gegenüber der Fischerei mit Baumkurren habe, es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass einige mit der erstgenannten Methode verbundene Restrisiken noch nicht vollständig bewertet worden seien.

Der Unionsgesetzgeber hat außerdem die Gründe, aus denen er beim Erlass der fraglichen Bestimmungen von den wissenschaftlichen Gutachten abgewichen ist, hinreichend dargelegt.

¹ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2019/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. 2019, L 198, S. 105).

Ferner wird in den verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Studien zwar das Ausmaß der negativen Auswirkungen des Fischfangs mit Pulsbaumkurren mitunter unterschiedlich bewertet, aber entgegen dem Vorbringen der Niederlande wird in keiner von ihnen die Aussage getroffen, dass diese Methode keine negativen Umweltauswirkungen habe.

Zum Vorbringen der Niederlande, wonach der Fischfang mit Pulsbaumkurren innovativ sei, stellt der Gerichtshof fest, dass das Ziel der Union, den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu fördern, nicht bedeutet, dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, jede neue Technik allein deshalb in einen Rechtsakt umzusetzen, weil sie innovativ ist.

Infolgedessen weist der Gerichtshof die Klage der Niederlande insgesamt ab.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*